# DIE LINKE. Sachsen
# Landesvorstand

**B 8 - 106**

## Vorschlag für die Geschäftsordnung für die 3. Tagung des 16. Landesparteitages

Beschluss des Landesvorstands vom 30. September 2022

| | |
|---|---|
| **Beschluss:** | Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt die vorgeschlagene Geschäftsordnung für die 3. Tagung des 16. Landesparteitages am 5. November 2022 und reicht sie als Vorschlag entsprechend ein. |
| **Anlagen:** | - |
| **politische Botschaft:** | - |
| **Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** | Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de) |
| **weitere Maßnahmen:** | - |
| **Finanzen:** | - |
| **Die Vorlage wurde abgestimmt mit:** | - |
| **Den Beschluss sollen erhalten:** | Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r |

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen.

F.d.R.

Dresden, 30.09.2022

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

## I. Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten mit beschließender Stimme laut Anwesenheitsliste anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist.

(2) Alle Delegierten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben **Antrags- und Rederecht.** Das **aktive Stimmrecht** bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Delegierte mit beschließender Stimme. Mitglieder von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages haben Rederecht.
Gäste des Landesparteitages haben Rederecht. Über die Aussetzung entscheidet auf Antrag der Landesparteitag.

(3) **Beschlüsse** des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) **Abstimmungen** erfolgen durch Erheben der Stimmkarten, wobei zunächst "für" den, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltung abzurufen ist.
Im Folgenden ist als erstes bekanntzugeben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Aufruf eines Delegierten hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben und zu protokollieren.
Das Tagungspräsidium kann Abstimmungen alternativ elektronisch durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen erlangen Gültigkeit, sofern die Teilnahme des Elektorates an der Stimmabgabe durchgängig gewährleistet ist (Delegierten-Endgeräte, ausreichend Leihgeräte, Zugang zum Abstimmungs-Tool, ...) sowie die Abstimmung, zur Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze, in einem offen, namentlichen, elektronischen Abstimmungsverfahren erfolgt.
Die öffentliche Verkündung des Abstimmungsverhaltens der namentlichen Abstimmung erfolgt über das Abstimmungs-Tool (Elektorat) und die Leinwand (Öffentlichkeit). Sollte die namentliche Abstimmung auf der Leinwand aus Übersichtsgründen nicht möglich sein, wird sie durch eine schematische Punkt-Anzeige nach Sitzplatzreihen oder Delegierten-Mandats-Kategorie (KVs, LAGs, Jugend, Senior/innen) ersetzt. *

(5) Die Tagungen des Landesparteitages erfolgen **grundsätzlich papierlos**. Delegierte und Teilnehmer*innen mit beratender Stimme erhalten auf begründeten Wunsch die Sitzungsunterlagen ausgedruckt.

## II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

(6) **Geschäftsordnung, Tagesordnung, Zeitplan und ggf. ergänzende Versammlungsbeschlüsse zur Wahlordnung** werden zu Beginn der Tagung des Landesparteitages beschlossen. Über **Änderungen der Tagesordnung, des Zeitplanes oder der Geschäftsordnung** während des Verlaufes der Tagung bedarf es eines Antrages, über welchen nach begrenzter Debatte der Landesparteitag entscheidet.

(7) Der Landesparteitag wird von einem **Tagungspräsidium** geleitet. Das Tagungspräsidium wird in offener Abstimmung gewählt. Für die Zusammensetzung des Tagungspräsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Werden gegen einzelne Kandidat/innen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleiben auf der Liste der Kandidat/innen in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Kandidat/innen nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

(8) Der Landesparteitag wählt neben dem Tagungspräsidium **weitere Arbeitsgremien**:
- die Mandatsprüfungskommission

- die Wahlkommission
- die Antrags- und Redaktionskommission

Der Landesparteitag kann weitere Arbeitskreise und Kommissionen in offener Abstimmung wählen. Der Landesvorstand beruft rechtzeitig im Vorfeld des Landesparteitages die Antrags- und Redaktionskommission und benennt mit der Berufung zwei Sprecher/innen. Die Bestätigung der Antrags- und Redaktionskommission obliegt dem Landesparteitag.

(9) Die **Arbeitsgremien** werden in offener Abstimmung im Block gewählt. Dazu unterbreitet das Tagungspräsidium Vorschläge, die vom Landesvorstand in Abstimmung mit den Stadt- und Kreisvorständen und den AG/IG/Plattformen vorbereitet werden.
Auf Antrag können Kandidat/innen mit einfacher Mehrheit von der Vorschlagsliste abgewählt werden. Offene Plätze werden in offener Einzelwahl auf Vorschlag der Tagungsleitung besetzt.
Zu Mitgliedern der Arbeitsgremien bzw. von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages können Delegierte, Teilnehmer/innen mit beratender Stimme und andere Parteimitglieder gewählt werden.

## III. Regeln in der Debatte

(10) Das Tagungspräsidium leitet den Landesparteitag. Es bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Beschlussvorlagen auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner/innen zur Sache rufen und muss ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um das Tagungspräsidium einzuberufen.

Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag vor Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

(11) **Wortmeldungen** können bis zum Ende der jeweiligen Debatte bei der Tagungsleitung (Informationstisch im Saal) schriftlich abgegeben werden. Die Redner/innen werden durch die Tagungsleitung quotiert gelost. Jede/r darf nur eine Wortmeldung pro Debatte abgeben. Das sicherzustellen, ist Aufgabe des Tagungspräsidiums.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redner/innenliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner/innen ist nicht möglich.

(12) Zu **Redebeiträgen** in der Aussprache / Debatte kann die Tagungsleitung bis maximal 3 Nachfragen von Delegierten oder von Teilnehmer/innen mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an den/die Redner/in sind kurz zu formulieren. Die Redezeit hierfür beträgt maximal 1 Minute.

(13) Delegierte und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** zu vorhergehenden Redebeiträgen, insbesondere zur Richtigstellung falscher Darstellungen, abgeben. Delegierte mit beschließender Stimme können auch persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt maximal 1 Minute.

## IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

(14) **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Redner/innen sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils eine Gegen- und anschließend eine Fürrede zuzulassen. Die Redezeit hierfür beträgt maximal 1 Minute.
Anträge zur Geschäftsordnung, die keine Anträge zur Geschäftsordnung sind, sondern andere Anliegen haben, sollen im Sinne der Beratungsdisziplin nicht behandelt, sondern an die entsprechende Stelle verwiesen werden.

*(Punkt 15 und 16 getauscht)*

(15) Bei Beantragung des Eintritts in eine **begrenzte Debatte** sind der Gegenstand und die vorgesehene Dauer der begrenzten Debatte vorzuschlagen.

(16) **Der Antrag auf Beendigung der Debatte** oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte oder Teilnehmer/innen mit beratender Stimme, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Redner/innen zu verlesen.

(17) **Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher politischer Bedeutung** an den Landesparteitag werden durch Beschlussfassung von Landesvorstand oder Landesrat auf die Tagesordnung gesetzt. Über ihre Behandlung entscheidet der Landesparteitag mit der Annahme der Tagesordnung.

(18) **Anträge an den Landesparteitag**, welche mindestens 28 Tage vor Tagungsbeginn eingereicht worden sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Landesvorstand sowie die Antrags- und Redaktionskommission können Einspruch gegen die Aufnahme eines Beschlussantrages auf der Tagesordnung einlegen. Über den Einspruch ist der/die Einreicher/in umgehend zu informieren. Der Antrag kann durch Beschluss des Parteitages mit einem Quorum von 20 % auf die Tagesordnung gesetzt werden. Antragsberechtigt dafür sind die Einreicher/innen.

(19) Bei Anträgen kann zwischen **Einreicher/innen und Unterstützer/innen** unterschieden werden, wobei alle Einreicher/innen namentlich oder qua Funktion erkennbar sind.
Die Einreicher/innen sind berechtigt, Änderungsanträge zu übernehmen und/oder ihre Anträge zurückzuziehen.

(20) **Aktuell behandelte Anträge** sollen grundlegend videotechnisch eingeblendet werden, um unterlagenfreie Arbeitsweise abzusichern. Es besteht kein Anspruch auf Einblendung von Dringlichkeitsanträgen oder Initiativanträgen, die nicht oder in einem nicht passenden Format übermittelt werden.

(21) Nach Antragsschluss bis Tagungsbeginn können **Dringlichkeitsanträge** bei der Antrags-/Redaktionskommission eingebracht werden.

a. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung des Landesvorstandes, des Landesrates, von mindestens 4 Kreisvorständen oder von 20 Delegierten mit beschließender Stimme. Diese müssen schriftlich oder in elektronischer Form bei der Antrags- und Redaktionskommission eingereicht werden. Als Unterstützungsnachweise gelten Unterschriften, eigene schriftliche sowie eigene Erklärungen in elektronischer Form.
b. Die Dringlichkeit ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann vor, wenn nach Antragsschluss besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen eingetreten sind, auf die der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen unbedingt reagieren muss.
c. Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.

(22) Sollte ein besonderes politisches Ereignis nach Beginn der Tagung eintreten, können **Initiativanträge** bei der Antrags-/Redaktionskommission eingebracht werden.

a. Initiativanträge können der Landesvorstand, der Landesrat oder 20 Delegierte stellen. Diese müssen schriftlich oder in elektronischer Form bei der Antrags- und Redaktionskommission eingereicht werden. Als Unterstützungsnachweise gelten Unterschriften, eigene schriftliche sowie eigene Erklärungen in elektronischer Form.
b. Der Antrags- und Redaktionskommission obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Antrages. Sie entscheidet über die Beschlussfassung.

(23) **Änderungsanträge** betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen.

a. Änderungsanträge (ÄA), welche sich nicht auf Dringlichkeits- oder Initiativanträge oder andere Änderungsanträge beziehen, müssen mindestens 7 Tage vor der Tagung schriftlich oder elektronisch-schriftlich eingereicht werden.
b. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen (ÄÄA), welche sich nicht auf Dringlichkeits- oder Initiativanträge oder andere Änderungsanträge beziehen, müssen **spätestens bis 11 Uhr des ersten Beratungstages** schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.
c. Anträge, welche sich auf unterschiedliche Absätze des zu ändernden Antrages beziehen, werden in Einzelanträge umgewandelt. Sammelanträge sind unzulässig.
d. Änderungsanträge, welche in ihrem Umfang mehr als 1/3 eines Originalantrages, der weder ein Dringlichkeits- noch Initiativantrag ist, zu ändern beabsichtigen, müssen 14 Tage vor der Tagung vorliegen.
e. Antragsteller/innen können die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Übernahmen ersetzen den Originaltext durch den Text des Änderungsantrages. Teilübernahmen sind möglich.
f. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antrags- und Redaktionskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf.
g. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten. Als Unterstützungsnachweis gelten Unterschriften, eigene schriftliche sowie eigene Erklärungen in elektronischer Form.

(24) Die **Antrags- und Redaktionskommission** bereitet grundlegend die Anträge und dazugehörige Änderungsanträge zu den einzelnen Themenkomplexen auf und unterbreitet daraus dem Landesparteitag Vorschläge für die Abstimmungsreihenfolge. Dabei sind zunächst die Änderungsanträge zu den am weitesten gehenden Anträgen abzustimmen, dann die am weitesten gehenden Anträge selbst und schließlich die einzelne Sachfragen berührende Anträge. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Sich widersprechende Anträge sind alternativ abzustimmen, so dass der Landesparteitag eine eindeutige Beschlusslage schafft. Soweit Anträge schon gefasste Beschlüsse alternativ oder ändernd berühren, soll die Antragskommission darauf hinweisen. Kommen zwei sich ausschließende Beschlüsse zustande, gilt der zuletzt gefasste.
Die beiden Sprecher/innen der Antrags- und Redaktionskommission werden zu den Landesvorstandssitzungen mit eingeladen, welche sich mit Anträgen und Änderungsanträgen an den Landesparteitag befassen.

(25) Die Antrags- und Redaktionskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen **Überweisungsempfehlungen** aussprechen. Ferner berichtet sie über den geplanten Umgang mit all jenen Anträgen, die nicht im Plenum zur Verhandlung gelangen.

(26) Die **Beschlüsse** des Landesparteitages sind innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen.